

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Dr. Ing. h.c. F. Porsche AG

Anschrift: Porscheplatz 1, 70435 Stuttgart

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	3
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	7
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	9
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	9
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	21
B5. Kommunikation der Ergebnisse	23
B6. Änderungen der Risikodisposition	24
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	25
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	25
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	26
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	35
D. Beschwerdeverfahren	36
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	36
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	40
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	42
E. Überprüfung des Risikomanagements	43

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Porsche hat der Vorstand der Porsche AG an das sog. Business & Human Rights Council delegiert, ein Gremium für Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten, welches fachübergreifend besetzt ist und direkt an den Vorstand angebunden ist. Das Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Das Business & Human Rights Council berichtet regelmäßig (mindestens einmal jährlich) und anlassbezogen an den Vorstand von Porsche. Wesentliche Inhalte der Berichterstattung sind u. a. menschenrechts- und umweltrelevante Ergebnisse aus unserer kontinuierlichen Risikoanalyse, Erkenntnisse aus der Prüfung von eingegangenen Beschwerden und Informationen zur Wirksamkeit unserer Abhilfe- und Präventionsmaßnahmen.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

https://newsroom.porsche.com/dam/jcr:97dbb5f7-f4f8-483d-8a1d-11898bf20400/Porsche%20GrdsErkl_final.pdf

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die Grundsatzklärung ist Bestandteil der jeweiligen Themenseiten zu "Menschenrechte im Porsche Konzern" im Porsche Intranet (intern) sowie dem Porsche Newsroom (extern). Die Themenseite selbst ist Bestandteil der jeweils umfangreichen Nachhaltigkeits-Seiten und richtet sich im Besonderen an eigene Beschäftigte von Porsche an nationalen und internationalen Standorten, einschließlich Beschäftigter bei konzernangehörigen Gesellschaften, auf die die Porsche AG einen bestimmenden Einfluss ausübt sowie Beschäftigte von unseren unmittelbaren Zulieferern. Darüber hinaus werden unsere Mitarbeiter und Führungskräfte durch Schulungsmaßnahmen zu Wirtschaft & Menschenrechten sensibilisiert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Keine wesentliche Änderung der Risikosituation.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Standortentwicklung/-management
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Einkauf/Beschaffung
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Sonstige: Der Bereich Konzernsicherheit ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Verbot der Gewaltanwendung u. Beeinträchtigung durch Sicherheitskräfte.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Für die Wahrnehmung und Einhaltung unserer menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten hat Porsche klare Verantwortlichkeiten definiert. Die relevanten Rollen und Verantwortlichkeiten für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem LkSG im Porsche Konzern hat Porsche in der Richtlinie „Wirtschaft und Menschenrechte“ niedergeschrieben.

Der Bereich Personal/HR ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Verbot von Kinderarbeit, Zwangsarbeit und aller Formen von Sklaverei, Missachtung der Koalitionsfreiheit – Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen, Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung, Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.

Der Bereich Standortentwicklung/-Management ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Widerrechtliche Verletzung von Landrechten.

Der Bereich Umweltmanagement ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtspositionen: Nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen, Verbotene Produktion u./o. Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen, Verbotene Herstellung, Einsatz u./o. Entsorgung von Quecksilber, Verbotene Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle, Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlagen durch Umweltverunreinigung.

Der Bereich Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz ist in diesem Rahmen zuständig für folgende geschützte Rechtsposition: Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren.

Der Bereich Beschaffung ist in diesem Rahmen zuständig für die im LkSG definierten geschützten Rechtspositionen sofern sie die Lieferkette und nicht den eigenen Geschäftsbereich von Porsche

betreffen.

Der Bereich Nachhaltigkeit steuert in diesem Zusammenhang die Nachhaltigkeitsstrategie von Porsche bei welcher die Umsetzung des LkSG zentraler Bestandteil ist.

Der Bereich Recht und Compliance ist in diesem Rahmen zuständig für den Betrieb der Business & Human Rights Geschäftsstelle (BHR-Geschäftsstelle).

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die relevanten operativen Prozesse und Abläufe für die Fachbereiche in Bezug auf die o. g. geschützten Rechtspositionen sind in entsprechenden Porsche Konzernrichtlinien definiert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des LkSG erfolgten in den entsprechenden Fachabteilung Ermittlungen der benötigten personellen Kapazitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. LkSG im Regelbetrieb. Die fachliche Expertise wurde in Einstellungs- und Personalentwicklungsprozessen berücksichtigt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

November - Dezember 2023

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Für den eigenen Geschäftsbereich nutzen wir unser Compliance Risk Assessment, in welchem wir die von uns als relevant bewerteten menschenrechts- und umweltbezogenen Themenfelder innerhalb Porsches abbilden. In einem ersten Schritt identifizieren wir für jede geschützte Rechtsposition potentielle Risikotreiber und deren Ausprägung (z. B. anhand der Indikatoren: Schwere, Eintrittswahrscheinlichkeit) mittels Risiko-Scores. Das Risk Assessment führen wir für die Porsche AG sowie für unsere Konzerngesellschaften aus. Die Ergebnisse der Analyse menschenrechts- und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen fließen in unsere unternehmerischen Entscheidungsprozesse in Bezug auf die Auswahl unmittelbarer Zulieferer, das Geschäftspartnermanagement, die Produktverantwortung und -entwicklung sowie das Beteiligungsmanagement ein. Die Risikoanalyse bildet dabei die Grundlage für die Identifikation angemessener Maßnahmen. Darüber hinaus nutzen wir die Ergebnisse als Grundlage zur Erstellung und sofern erforderlich, Anpassung interner Vorgabedokumente, Prozesse und Schulungen, um den sich verändernden Anforderungen an unsere Sorgfaltsprozesse Rechnung zu tragen. Die Analyse menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken und Auswirkungen erfolgt jährlich und anlassbezogen bei wesentlichen Änderungen oder Erweiterungen der Risikolage in der Lieferkette etwa durch Einführung neuer Produkte, Projekte oder eines neuen Geschäftsfeldes.

Durch die Fachfunktion Konzern Beschaffung wurde bei Konzerngesellschaften des eigenen Geschäftsbereichs eine Analyse der Lieferkette in der Beschaffungsverantwortung nach risikobasiertem Ansatz durchgeführt. Für fahrzeugproduzierende oder Fahrzeugsoftware entwickelnde Gesellschaften wurde zunächst eine abstrakte Risikoanalyse der unmittelbaren Zulieferer anhand von Branchenrisiken auf Basis von Studien vorgenommen. Diese wurden unter Bezugnahme von Länderrisiken plausibilisiert. Anhand der identifizierten branchen- und länderspezifischen Risiken wurden unmittelbare Zulieferer einer geringen, mittleren oder hohen Risikoexposition zugeordnet. Das Risiko von unmittelbaren Zulieferern mit hoher Risikoexposition wurde anhand von Fragebögen (sog. Self-Assessment-Questionnaires, SAQ)

plausibilisiert. Hierbei handelt es sich um Zulieferer mit laufenden Geschäftsbeziehungen oder in der Anbahnung einer Geschäftsbeziehung. Im Rahmen der konkreten Risikoanalyse wurden bei Zulieferern mit erhöhter individueller Risikoexposition aus dem SAQ anhand von Vor-Ort-Prüfungen konkrete Risiken mit einem standardisierten Prüfprotokoll ermittelt. Die so ermittelten konkreten Risiken wurden bewertet und in ein Risikoinventar überführt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Gegenstand der anlassbezogenen Risikoanalyse nach substantiiertes Kenntnis sind im Berichtszeitraum tatsächliche Anhaltspunkte aus Medienberichten und einer zivilgesellschaftlichen Studie, die innerhalb des Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) bearbeitet wurden. Dies betrifft Fälle bei mittelbaren Zulieferern von vermuteter Zwangsarbeit sowie mögliche Verstöße gegen die Verbote der Vorenthaltung eines angemessenen Lohns und der Missachtung des Arbeitsschutzes.

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Fallbearbeitung inklusive der Maßnahmenimplementierung und - nachverfolgung gemäß der Prozessleitlinie im SCGM dauert noch an. Eine abschließende Bewertung, ob ein Risiko oder eine Verletzung im Sinne des LkSG vorliegt, findet erst nach Fallabschluss statt.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Hinweise gegen mittelbare Zulieferer werden mit derselben Prozessleitlinie bearbeitet wie Beschwerden und Hinweise gegen unmittelbare Zulieferer. Sie können Ausgangspunkt einer anlassbezogenen Risikoanalyse sein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

Für die abstrakte Risikoanalyse wurde die Lieferkette analysiert auf Basis des Umfangs der Geschäftstätigkeit (u. a. Auftragsvolumen) und dessen Art (u. a. Beschaffungskategorien inkl. der definierten Produkttypen / Dienstleistung pro Kategorie). Auf Basis von Geschäftsmodellen werden die Kriterien Eintrittswahrscheinlichkeit und erwartbare Schwere der Verletzung bewertet.

In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen prozesskonform zur Leitlinie Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

In der Berichtsperiode erfolgte im eigenen Geschäftsbereich keine Priorisierung von Risiken. Alle identifizierten Risiken werden mit Hilfe angemessener Maßnahmen bearbeitet.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Um unsere Mitarbeiter zur Achtung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten zu sensibilisieren und in den relevanten Geschäftsbereichen die nötigen Kenntnisse für die wirksame Umsetzung menschenrechtlicher Sorgfaltsprozesse zu vermitteln, führen wir in unseren Konzerngesellschaften regelmäßige Schulungsmaßnahmen durch.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch Schulungen wirken wir darauf hin, dass die Mitarbeiter von Porsche unsere menschenrechtsbezogenen Erwartungen und relevante Risiken, auch im Umgang mit Geschäftspartnern, kennen sowie verstehen und befähigt sind, danach zu handeln. Dies schließt auch die Kenntnis von Ansprechstellen, wie dem Beschwerdeverfahren mit ein. Ziel ist es, potenzielle Risiken zu reduzieren als auch das (wiederholte) Auftreten von potenziellen Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich und unseren globalen Lieferketten zu identifizieren und damit die Grundlage für Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Die Angemessenheit der Maßnahmen hat Porsche durch eine externe Beratung überprüfen und bestätigen lassen.

Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Im Rahmen unserer Compliance Monitoring Aktivitäten führen wir risikobasiert in ausgewählten Konzerngesellschaften Vor-Ort-Besuche durch. Ziel dabei ist es, die Wirksamkeit des lokalen Compliance Management Systems inklusive des Themas Wirtschaft und Menschenrechte zu beurteilen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Durch Kontrollmaßnahmen wirken wir darauf hin, dass die Mitarbeiter von Porsche unsere menschenrechtsbezogenen Erwartungen und relevante Risiken, auch im Umgang mit Geschäftspartnern, kennen sowie verstehen und befähigt sind, danach zu handeln. Dies schließt auch die Kenntnis von Ansprechstellen, wie dem Beschwerdeverfahren mit ein. Ziel ist es, potenzielle Risiken zu reduzieren als auch das (wiederholte) Auftreten von potenziellen Menschenrechtsverletzungen im eigenen Geschäftsbereich und unseren globalen Lieferketten zu identifizieren und damit die Grundlage für Abhilfemaßnahmen zu schaffen.

Die Angemessenheit der Maßnahmen hat Porsche durch eine externe Beratung überprüfen und bestätigen lassen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum wurden keine Risiken mit "kritisch" eingestuft. In der konkreten Risikoanalyse für die Lieferkette wurden identifizierte Risiken bewertet unter Bezugnahme auf das Kriterium "Schwere der Verletzung" beschrieben durch die Subkriterien "Grad der Schwere", "Anzahl der Betroffenen" und "Unumkehrbarkeit" sowie das Kriterium "Eintrittswahrscheinlichkeit" beschrieben durch die Subkriterien "vergangene Nachhaltigkeitsleistung" und "etablierte Mitigationsmaßnahmen". Die identifizierten Risiken wurden nach vier möglichen Bewertungsstufen, unter Anwendung der beschriebenen Kriterien, gewichtet in kritisch, hoch, mittel und niedrig. Die Bewertungsstufe "kritisch" stellt die priorisierten Risiken dar. Nichtsdestotrotz erhalten Risiken aller Bewertungsstufen Maßnahmen zu deren Mitigation.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken, konform zur Prozessleitlinie, Maßnahmen zu deren Mitigation. Kernelement und vorbeugende Maßnahme zur Minimierung von Risiken im Zulieferermanagement ist der Code of Conduct für Geschäftspartner (CoC GP). Durch einen mehrstufigen Prozess wird angemessen und wirksam verankert, dass der unmittelbare Zulieferer die Einhaltung der formulierten Erwartungen an das Verhalten von Geschäftspartnern in Bezug auf international anerkannte Menschenrechts-, Umwelt-, Sozial- und Compliance-Standards vertraglich zusichert und entlang der Lieferkette adressiert. Vor Abgabe eines Angebots müssen unmittelbare Zulieferer bestätigen, dass sie die Nachhaltigkeitsanforderungen des CoC GP akzeptieren. Der CoC GP ist verpflichtender Bestandteil in allen Verträgen mit Lieferanten im Rahmen der Beschaffungsverantwortung.

Unser Managementansatz, das sogenannte Responsible Supply Chain System (ReSC-System) hat das Ziel, aufbauend auf einer systematischen Risikoanalyse, menschenrechtliche, soziale oder ökologische Risiken entlang der Lieferkette des Volkswagen Konzerns zu vermeiden beziehungsweise zu minimieren. Er soll außerdem helfen, Verstöße abzustellen und die Nachhaltigkeitsleistung der Zulieferer kontinuierlich zu verbessern. Es bewertet die ökologische Leistung der Zulieferer sowie deren soziale Nachhaltigkeit und Integrität. Das Sustainability-Rating (S-Rating) ist unmittelbar vergaberelevant und somit Voraussetzung für die Vertragsbeziehung: Erfüllt ein Zulieferer die spezifizierten „Anforderungen des Volkswagen Konzerns zur Nachhaltigkeit in den Beziehungen zu Geschäftspartnern“ (Code of Conduct für Geschäftspartner, CoC GP), u. a. zum Arbeitsschutz, nicht, so ist er nicht vergabefähig.

Um die Beschaffungsstrategie und Einkaufspraktiken im Unternehmen und in der Lieferkette zu verankern, bilden wir systematisch unsere Mitarbeitenden und Zulieferer weiter. Für alle Mitarbeitende der Beschaffung ist das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette fester Bestandteil des Kompetenzprofils. Um eine kontinuierliche Zuliefererentwicklung zu ermöglichen, führen wir mit unseren Zulieferern themenspezifische Nachhaltigkeitstrainings und -Workshops an ausgewählten Standorten oder online durch und bieten Web-based Trainings an.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Im Berichtszeitraum haben weder die anlassbezogene noch die regelmäßige Risikoanalyse zu prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern geführt. Unabhängig davon erhalten identifizierte Risiken, konform zur Prozessleitlinie, Maßnahmen zu deren Mitigation.

Im Volkswagen Konzern werden Risiken bei mittelbaren Zulieferern grundsätzlich durch zwei Verfahren ermittelt: Supply Chain Grievance Mechanism und Vor-Ort-Prüfungen. Der Supply Chain Grievance Mechanism dient der Bearbeitung von Hinweisen auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie auf Verstöße gegen menschenrechtsbezogene oder umweltbezogene Pflichten - auch für Hinweise zu mittelbaren Zulieferern. Durch die im Rahmen des Sustainability-Ratings risikobasiert durchgeführten Vor-Ort-Prüfungen beim unmittelbaren Zulieferer können auch Risiken bei mittelbaren Zulieferern identifiziert werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Zeitarbeitsfirmen am Standort.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Keine

Falls keine Präventionsmaßnahmen ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Die Risikoanalysen bei mittelbaren Zulieferern haben zu keinen prioritären Risiken geführt.

Dennoch wurden übergeordnete Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt:

- 1) Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien
- 2) Durchführung von risikobasierten Kontrollmaßnahmen
- 3) Umsetzung von branchenspezifischen oder -übergreifenden Initiativen

Eine Beschreibung unseres Vorgehens, u. a. gegenüber mittelbaren Zulieferern, ist dem Bericht „Verantwortungsvolle Rohstofflieferketten“ des Volkswagen Konzerns zu entnehmen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

2023 ist die erste Berichtsperiode.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Porsche betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet.

Darüber hinaus führt Porsche sog. Compliance Monitorings durch. Dabei handelt es sich um risikobasierte Vor-Ort-Überprüfungen der Einhaltung von Porsche-konzernweiten Vorgaben bzgl. Wirtschaft & Menschenrechte in unseren Konzerngesellschaften.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Da allen festgestellten Verletzungen nachgegangen wird, erfolgt weder eine Gewichtung noch eine Priorisierung.

Verletzungen können bei unmittelbaren Zulieferern auf Basis von zwei Verfahren ermittelt werden: Über den Supply Chain Grievance Mechanism im Rahmen des Beschwerdeverfahrens und über Vor-Ort-Prüfungen im Rahmen des S-Ratings.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

2

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

Im Berichtszeitraum wurden unter anderem folgende angemessene Abhilfemaßnahmen zur Beendigung von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern ergriffen:

- Einführung und Überarbeitung interner Richtlinien, Prozesse und Managementsysteme (z.B. Bewerbungsverfahren, Arbeitszeitenmanagement) und deren Kommunikation an die Mitarbeitenden
- Interne Analysen und Transparenzmaßnahmen, um darauf aufbauende Folgemaßnahmen

- anwenden zu können, z.B. Einstellung von zusätzlichem Personal für Produktionsspitzen
- Schulungs- und Weiterbildungsangebote zur Sensibilisierung von Management und Mitarbeitenden
 - Einführung von Kompensationsleistungen, z.B. Ausgleich durch Zusatzurlaub
 - Streichung unzumutbarer Abzüge/Gebühren, z.B. im Einstellungsprozess

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt, werden unmittelbar konkrete Abhilfemaßnahmen definiert, um diese Verletzung abzustellen. Bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen wird darauf geachtet, dass sie spezifisch und angemessen sind. Im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) wird auf den bereits implementierten Maßnahmen und Strukturen des unmittelbaren Zulieferers aufgebaut. Es werden zusätzliche Maßnahmen durch Fachexperten des SCGM definiert und den betroffenen Zulieferern übermittelt. Die Verletzungen, die im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung festgestellt werden, werden in Corrective Action Plans abgebildet und müssen durch den Zulieferer bearbeitet werden.

Der Zulieferer ist aktiv in die Entwicklung der kurz- und langfristigen Maßnahmen - im Dialog mit den Experten des SCGM und/oder den Auditoren - eingebunden. Dadurch können angemessene und geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung ergriffen werden. Hierbei wird insbesondere bei der Auswahl und Konzeption von Abhilfemaßnahmen der Aufwand abgewogen, welcher mit der konkreten Verletzung und den betroffenen Personen im relevanten lokalen Kontext einhergeht.

Falls notwendig kann auch ein Eskalationsprozess eingeleitet werden, bei dem eine Sperrung des unmittelbaren Zulieferers möglich ist.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Überprüfung der Wirksamkeit der durch den unmittelbaren Zulieferer implementierten Abhilfemaßnahmen in Folge einer Vor-Ort-Prüfung erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sogenannten Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung. Im Supply Chain Grievance Mechanism erfolgt die Prüfung und Bewertung der Wirksamkeit von konkreten, individuellen Maßnahmen des unmittelbaren Zulieferers durch die zuständigen Fachexperten.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Teilweise

Erläutern Sie.

Dadurch, dass ein Teil der im Berichtszeitraum getroffenen Abhilfemaßnahmen noch andauern, liegt die abschließende Bewertung noch nicht für alle Verletzungen vor. Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung mit dem Ziel, die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Eine Abhilfemaßnahme hat dann zur Beendigung einer Verletzung geführt, wenn diese nachweislich vollständig und wirksam umgesetzt ist.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung wird die Beendigung einer Verletzung durch wirksame Abhilfemaßnahmen in einem Desktop Review bzw. einer weiteren Vor-Ort-Prüfung bewertet. Im Supply Chain Grievance Mechanism erfolgt die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen des Zulieferers durch die zuständigen Fachexperten. Im Fall, dass eine Verletzung nicht beendet wurde, werden Abhilfemaßnahmen durchgeführt, bis diese abgestellt ist. In Fällen, in denen unmittelbare Zulieferer die definierten Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht komplett umsetzen, kann in letzter Instanz eine Ausphasung des unmittelbaren Zulieferers durchgeführt werden. Dies erfolgt prozesskonform bei nicht erfolgreicher Maßnahmenimplementierung und nach Durchlaufen der vorgesehenen Eskalationsschritte. Bei unmittelbaren Zulieferern bei denen die Vor-Ort-Prüfung in der Anbahnungsphase einer Geschäftsbeziehung angewendet wird und bei denen die Verletzung nicht beendet wurden, kann eine Geschäftsbeziehung nicht zustande kommen.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Identifizierte Verletzungen wurden analysiert, um bestehende Präventionsmaßnahmen im Responsible Supply Chain (ReSC) System auf ihre Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) kann eine individuell getroffene Maßnahme aufgrund einer identifizierten Verletzung beispielsweise zu einer Erweiterung der SCGM-Maßnahmenliste führen. Konkret fließen Erkenntnisse aus identifizierten Verletzungen, aus Vor-Ort-Prüfungen und aus SCGM-Fällen außerdem in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System - HRFS) ein, welcher unter anderem dazu dient systematische Auffälligkeiten festzustellen. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie die Fälle, in denen Verletzungen nicht beendet werden konnten.

Ein Teil der im Berichtszeitraum getroffenen Abhilfemaßnahmen dauern noch an. Daher liegt die abschließende Bewertung, ob die Verletzung beim unmittelbaren Zulieferer innerhalb des vom Prozess festgelegten Zeitplans beendet werden konnte, noch nicht in allen Fällen vor. Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung unter Sicherstellung der notwendigen Ressourcen mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Eine Abhilfemaßnahme hat dann zur Beendigung einer Verletzung geführt, wenn diese nachweislich vollständig und wirksam umgesetzt ist.

Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung wird die Beendigung einer Verletzung durch wirksame Abhilfemaßnahmen in einem Desktop Review bzw. einer weiteren Vor-Ort-Prüfung bewertet. Im Supply Chain Grievance Mechanism erfolgt die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen des Zulieferers durch die zuständigen Fachexperten. Im Fall, dass eine Verletzung nicht beendet wurde, werden Abhilfemaßnahmen durchgeführt, bis diese abgestellt ist. In Fällen, in denen unmittelbare Zulieferer die definierten Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht komplett umsetzen, kann in letzter Instanz eine Ausphasung des unmittelbaren Zulieferers durchgeführt werden. Dies erfolgt prozesskonform bei nicht erfolgreicher Maßnahmenimplementierung und Durchlaufen der vorgesehenen Eskalationsschritte. Bei unmittelbaren Zulieferern bei denen die Vor-Ort-Prüfung in der Anbahnungsphase einer Geschäftsbeziehung angewendet wird und bei denen die Verletzung nicht beendet wurden, kann eine Geschäftsbeziehung nicht zustande kommen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, welche langfristigen Abhilfemaßnahmen ergriffen wurden, insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Werden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt, werden unmittelbar konkrete Abhilfemaßnahmen definiert, um diese Verletzung abzustellen. Bei der Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen wird darauf geachtet, dass sie spezifisch und angemessen sind. Der Zulieferer ist aktiv in die Entwicklung der kurz- und langfristigen Maßnahmen - im Dialog mit den Fachexperten des Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und/oder den Auditoren - eingebunden. Dadurch können angemessene und geeignete Maßnahmen zur Beendigung oder Minimierung der Verletzung ergriffen werden. Hierbei wird insbesondere bei der Auswahl und Konzeption von Abhilfemaßnahmen der Aufwand abgewogen, welcher mit der konkreten Verletzung und den betroffenen Personen im relevanten lokalen Kontext einhergeht.

In Fällen, in denen unmittelbare Zulieferer die definierten Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht komplett umsetzen, durchläuft der unmittelbare Zulieferer die vorgesehenen Schritte in einem mehrstufigen Eskalationsprozess. Im Rahmen des Eskalationsprozesses kann bei nicht wirksamer Maßnahmenimplementierung innerhalb des dafür vorgesehenen Zeitraums eine erneute Vor-Ort-Prüfung angeordnet werden bzw. falls notwendig auch unmittelbar die Geschäftsbeziehungen temporär ausgesetzt werden. Dieses temporäre Aussetzen bedeutet, dass der unmittelbare Zulieferer für Neuvergaben gesperrt ist. Falls bei erneuter Überprüfung des Maßnahmenplans durch Auditor oder Fachexperten des SCGM festgestellt wird, dass dieser nicht zu einer Beendigung der Verletzung führt, bleibt der Zulieferer für Neugeschäfte gesperrt. In letzter Instanz könnten prozesskonform die laufenden und künftigen Beauftragungen des Zulieferers ausgephast werden. Eine vollständige Ausphasung wurde im Berichtszeitraum nicht angewendet.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

Die grundsätzliche Vorgehensweise zur Überprüfung der Wirksamkeit der durch den unmittelbaren Zulieferer implementierten Abhilfemaßnahmen in Folge einer Vor-Ort-Prüfung erfolgt durch den Auditor im Rahmen eines sogenannten Desktop-Reviews bzw. durch eine weitere Vor-Ort-Prüfung. Im Supply Chain Grievance Mechanism erfolgt die Prüfung und Bewertung der Wirksamkeit von konkreten, individuellen Maßnahmen des unmittelbaren Zulieferers durch die zuständigen Fachexperten.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Beschreiben Sie, wie der konkrete Zeitplan des Konzepts aussieht.

Wird eine Verletzung bei einem unmittelbaren Zulieferer festgestellt, erfolgt eine prozesskonforme, unverzügliche Bearbeitung unter Sicherstellung der notwendigen Ressourcen mit dem Ziel die Verletzung mit angemessenen Abhilfemaßnahmen abzustellen. Im Rahmen der Vor-Ort-Prüfung wird Wirksamkeit von Abhilfemaßnahmen in einem Desktop Review bzw. einer weiteren Vor-Ort-Prüfung bewertet, welche in der Regel 6 Monate nach der ersten Vor-Ort-Prüfung stattfinden. Im Supply Chain Grievance Mechanism erfolgt die Prüfung und Bewertung von Maßnahmen des unmittelbaren Zulieferers durch die zuständigen Fachexperten nach spezifisch festgelegten Zeitplänen. Im Fall, dass eine Verletzung nicht beendet wurde, werden Abhilfemaßnahmen so lange durchgeführt, bis diese abgestellt ist. In Fällen, in denen unmittelbare Zulieferer die definierten Abhilfemaßnahmen nicht oder nicht komplett umsetzen, kann in letzter Instanz ein Ausphasen des unmittelbaren Zulieferers durchgeführt werden. Dies erfolgt prozesskonform bei nicht erfolgreicher Maßnahmenimplementierung und nach Durchlaufen der vorgesehenen Eskalationsschritte. Bei unmittelbaren Zulieferern bei denen die Vor-Ort-Prüfung in der Anbahnungsphase einer Geschäftsbeziehung angewendet wird und bei denen die Verletzung nicht beendet wurden, kann eine Geschäftsbeziehung nicht zustande kommen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

Benennen Sie, welche Maßnahmen bei der Erstellung und Umsetzung des Konzepts in Betracht gezogen wurden.

- Gemeinsame Erarbeitung und Umsetzung eines Plans mit dem Unternehmen, durch das die Verletzung verursacht wird
- Zusammenschluss mit anderen Unternehmen im Rahmen von Brancheninitiativen und Branchenstandards
- Temporäres Aussetzen der Geschäftsbeziehungen

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Sofern es für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums beendet werden konnten:

In wie vielen Fällen wurde aufgrund der Verletzungen die Geschäftsbeziehung zu einem oder mehreren unmittelbaren Zulieferern abgebrochen?

0

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Nein

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Porsche betreibt ein mehrstufiges Beschwerdemanagementsystem, das internen und externen Beschwerdeführern einen vertraulichen Kommunikationskanal zur Meldung von möglichen Menschenrechtsverstößen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten bietet. Die Meldekanäle zu unserem Beschwerdemanagementsystem kommunizieren wir auf unserer Homepage in verständlicher Sprache an interne und externe Zielgruppen. Jede Beschwerde über mögliche Menschenrechtsverletzungen und Verletzungen umweltbezogener Pflichten in unserem eigenen Geschäftsbereich und unserer Lieferkette wird im Rahmen eines standardisierten Prozesses bearbeitet. Die Vertraulichkeit und Anonymität von Beschwerdeführern werden dabei gewahrt. Die Beschwerden werden neutral und fair bearbeitet. Festgestellte Regelverstöße werden zeitnah abgestellt und angemessen sanktioniert. Beschwerdeführer werden, soweit möglich und in unserer Einflussphäre liegend, im Zusammenhang mit den von ihnen eingereichten Meldungen vor Benachteiligungen geschützt.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

-

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

https://newsroom.porsche.com/dam/jcr:d873d379-3391-48d2-b12c-62b0c9da0e52/BHR_Verfahrensordnung_Beschwerdeverfahren_2.0.pdf

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Das Beschwerdeverfahren für menschenrechts- und umweltbezogene Beschwerden wird durch die Geschäftsstelle des Business and Human Rights-Councils gesteuert.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die mit der Bearbeitung von Beschwerden betrauten Mitarbeitenden behandeln die ihnen erlangten Informationen grundsätzlich vertraulich gegenüber anderen Personen. Dies gilt insbesondere für personenbezogene Daten. Die Identität des Beschwerdeführers wird, soweit er dies wünscht und es gesetzlich möglich ist, nicht offengelegt. Für die Weitergabe von vertraulichen Informationen gilt im Übrigen das Need-to-know-Prinzip. D. h. der Kreis der Personen, die über die Beschwerde, die betroffenen Personen, die Bearbeitung und deren Ergebnis informiert werden, wird auf das zwingend notwendige Maß beschränkt. Gleiches gilt für die diesen Personen erteilten Informationen. Etwaigen gesetzlichen und behördlichen Offenlegungs- und Meldepflichten wird nur nachgekommen, wenn dies zwingend rechtlich geboten ist.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Benachteiligungen, Einschüchterungen oder Anfeindungen von Beschwerdeführern durch Porsche-Mitarbeiter sowie sonstige, von Porsche-Mitarbeitern ausgehende Repressalien gegen Beschwerdeführer oder Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen an Untersuchungen mitwirken, werden von Porsche nicht geduldet und werden als potenzieller Regelverstoß eines Mitarbeiters im eigenen Geschäftsbereich dem Hinweisgebersystem gemeldet und dort bearbeitet. Unsere unmittelbaren Zulieferer verpflichten wir über den Code of Conduct für Geschäftspartner dazu, keine Repressalien gegen Beschwerdeführer zu ergreifen und diese Erwartungshaltung auch an ihre jeweiligen Lieferanten zu kommunizieren.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Ja

Führen Sie zu Anzahl, Inhalt, Dauer und Ergebnis der Verfahren näher aus.

Innerhalb des Berichtszeitraumes wurden insgesamt neun Beschwerden mit potenziellem LkSG-Bezug registriert, wovon acht Beschwerden bis zum Berichtsdatum abschließend bearbeitet werden konnten. Die registrierten Beschwerden umfassten in drei Fällen den eigenen Geschäftsbereich von Porsche und in sechs Fällen unsere Lieferkette. Aus den abschließend bearbeiteten Beschwerden ergaben sich keine festgestellten Verstöße mit LkSG-Bezug. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der abgeschlossenen Beschwerden beträgt 25 Tage. Hierbei besteht eine große Varianz, da die Dauer der Bearbeitung von verschiedenen Faktoren abhängt, wie z.B. der Art der Beschwerde, der Verfügbarkeit der Nachweise und der betroffenen Personen.

Zu welchen Themen sind Beschwerden eingegangen?

- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Sonstige menschenrechtliche Risiken: Potenzielle sexuelle Belästigung, potenziell rufschädigende Äußerungen, potenzielle ungerechtfertigte Kündigung

Beschreiben Sie, welche Schlussfolgerungen aus den eingegangenen Beschwerden/Hinweisen gezogen wurden und inwieweit diese Erkenntnisse zu Anpassungen im Risikomanagement geführt haben.

Eingegangene Beschwerden/Hinweise im Supply Chain Grievance Mechanism (SCGM) und die Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung werden dazu genutzt, den Risikomanagementansatz im Responsible Supply Chain System auf Validität und Erweiterbarkeit zu prüfen. Erkenntnisse aus dem SCGM fließen in die regelmäßige Risikoanalyse der Beschaffung ein, insbesondere im Rahmen der abstrakten Risikoanalyse in die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit. Im SCGM selbst können Erkenntnisse aus der Fallbearbeitung beispielsweise zu einer Erweiterung des Maßnahmenliste für Prävention und Abhilfe führen. Darüber hinaus fließen Erkenntnisse aus SCGM Fällen in einen spezifischen Managementansatz (Human Rights Focus System - HRFS), der unter anderem dazu dient systematische Auffälligkeiten festzustellen, ein. Auf Basis der HRFS-Analysen werden Anpassungen bzw. Ergänzungen zu bestehenden Präventionsmaßnahmen geprüft und vorgenommen.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überwachung der menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten bei Porsche hat der Vorstand der Porsche AG an das sog. Business & Human Rights Council delegiert, ein Gremium für Menschenrechte und umweltbezogene Pflichten, welches fachübergreifend besetzt ist und direkt an den Vorstand angebunden ist. Das Business & Human Rights Council wird in seiner Arbeit durch eine Geschäftsstelle unterstützt.

Im Rahmen der Umsetzung der Anforderungen des LkSG erfolgte eine Ermittlung der benötigten Kapazitäten für die Wahrnehmung der Aufgaben gem. LkSG im Regelbetrieb. Die fachliche Expertise wurde in Einstellungs- und Personalentwicklungsprozessen berücksichtigt.

Im Berichtszeitraum haben wir unsere bestehende Risikoanalyse aus dem Jahr 2022 zu menschenrechts- und umweltbezogenen Pflichten unter Einbindung der relevanten Fachbereiche überprüft, in Bezug auf mögliche Risikotreiber weiter ausdifferenziert und aktualisiert.

Wir überprüfen jährlich sowie anlassbezogen nach einem risikoorientierten Ansatz die Wirksamkeit unserer Maßnahmen und die Angemessenheit der Dokumentation (u. a. über sog. Compliance Monitorings und im Rahmen externer Health Checks), um nachteilige, menschenrechtliche Auswirkungen zu vermeiden und abzumildern. Dies umfasst auch die risikoorientierte Prüfung, ob unsere Verhaltensgrundsätze und die Verhaltensgrundsätze für Geschäftspartner eingehalten werden und eingehende Beschwerden über potenzielle Menschenrechtsverletzungen bearbeitet wurden.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Der Stakeholder Dialog von Porsche zum Thema Nachhaltigkeit wird seit 2016 durch den Porsche Nachhaltigkeitsbeirat institutionalisiert. Externe Spezialisten aus Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Zivilgesellschaft beraten regelmäßig den Vorstand und das Topmanagement bei der strategischen Ausrichtung auf Nachhaltigkeit. Die Mitglieder sind unabhängig, nicht weisungsgebunden sowie vom Vorstand mit weitgehenden Informations-, Konsultations- und Initiativrechten ausgestattet.

Darüber hinaus beteiligt sich Porsche am Branchendialog Automobilindustrie zum Nationalen Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (NAP). Der Branchendialog Automobilindustrie setzt sich aus Unternehmen, Verbänden, Gewerkschaften, zivilgesellschaftlichen Organisationen, Initiativen, dem Deutschen Institut für Menschenrechte und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) zusammen. Zudem wirken das Auswärtige Amt und das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als Beobachter am Branchendialog mit. Die Unterzeichnung der Porsche Grundsatzerklärung erfolgte neben dem Vorstand der Porsche AG auch durch den Konzern-Betriebsrat.

Sofern eine Kontaktaufnahme zum Beschwerdeführer möglich ist, wird der Sachverhalt der Beschwerde mit dem Beschwerdeführer erörtert. Wird eine Verdachtslage angenommen, wird geprüft, welche Untersuchungs- bzw. Aufklärungsmaßnahmen (sog. Folgemaßnahmen) im Einzelfall erforderlich sind. Dies beinhaltet insbesondere das Stellen von Verständnisfragen und Einholen weiterer Informationen.